



Messe
Düsseldorf

Verwendung entzündbarer Flüssigkeiten

Einleitung

Die Lagerung und Verwendung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $< 0^{\circ}\text{C}$ bis 60°C ist im gesamten Messegelände ohne schriftliche Erlaubnis durch die Messe Düsseldorf verboten. Für verspätete oder nicht eingereichte Genehmigungsanträge wird eine Nachbearbeitungsgebühr von 210,08 € zuzüglich MwSt. erhoben.

Für den Betrieb und die Vorführung von Exponaten kann eine Bevorratung des dafür notwendigen Tagesbedarfs an entzündbaren Flüssigkeiten gestattet werden.

Aussteller und Vertragspartner der Messe Düsseldorf müssen dazu die Erlaubnis der Messe Düsseldorf GmbH über das Online Order System, mit dem „Antrag auf Erlaubnis für die Verwendung entzündbarer Flüssigkeiten“ einholen.

Nach Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller eine schriftliche Erlaubnis der Messe Düsseldorf GmbH. Diese Erlaubnis gilt vorbehaltlich der Erfüllung aller aufgeführten Schutzmaßnahmen. Eine Missachtung aller oder einzelner Punkte der erteilten Erlaubnis führt zum sofortigen Erlöschen der Erlaubnis.

Pyrophore Flüssigkeiten dürfen aufgrund des großen Brandrisikos nicht auf dem Messegelände bevorratet oder verwendet werden. Flüssigkeiten, die als kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch und hoch giftig eingestuft sind, sind im Messegelände verboten.

Hinweis

Eine Freisetzung von Dämpfen ist nur dann gestattet, wenn diese für andere Aussteller und Besucher nicht belästigend sind. Darüber hinaus dürfen die AGW (Arbeitsplatzgrenzwerte) nicht überschritten werden. Die Grundlage für die Berechnung des AGW basiert auf dem Flächenmaß der Standfläche und einer Raumhöhe von 6,0 m. Diese Grundlage gilt für alle Messehallen, außer den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2.

Für die Bevorratung und die Verwendung entzündlicher Flüssigkeiten müssen durch den Aussteller eine Gefährdungsbeurteilung und eine entsprechende Betriebsanweisung für den Messestandbetrieb erstellt werden. Diese Sicherheitsdokumente müssen ab dem Messestandaufbau auf dem Messestand verfügbar sein.

Die Einteilung entzündbarer Flüssigkeiten erfolgt gemäß der CPL-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in:

Gefährlichkeitsmerkmal	Gefahrenhinweis	Flammpunkt	Gefahrenkategorie
hochentzündlich	(H224) Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar	$< 23^{\circ}\text{C}$ und Siedebeginn $\leq 35^{\circ}\text{C}$	1
leichtentzündlich	(H225) Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar	$< 23^{\circ}\text{C}$ und Siedebeginn $> 35^{\circ}\text{C}$	2
entzündlich	(H226) Flüssigkeit und Dampf entzündbar	23°C bis 60°C	3

Rechtsvorschriften

Entzündbare Flüssigkeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen verwendet werden. Unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten.

Für eine sichere Verwendung sind u.a. folgende Rechtsvorschriften grundsätzlich zu beachten:

- ➔ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- ➔ Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- ➔ Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- ➔ Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- ➔ DGUV-Schriften (z.B. Regeln und Informationen)

Sie erhalten von der Messe Düsseldorf nach erfolgter Prüfung und Freigabe Ihrer Anmeldung bis spätestens zum Beginn der offiziellen Aufbauphase der Veranstaltung eine schriftliche Erlaubnis. Die Inhalte dieser Erlaubnis sind zu beachten. Die Erlaubnis selbst muss mit dem Sicherheitsdatenblatt der jeweiligen Flüssigkeit auch in Papierform an Ihrem Messestand vorgehalten werden, sobald die Flüssigkeit auf dem Stand ist.